

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 28. April 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg, vertreten durch Mag. Nathalie Kovacs, vom 2. Februar 2004 betreffend Einkommensteuer 2001 nach der am 3. November 2005 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist Journalist und Buchautor.

Mit den beim Finanzamt am 16. Juli 2003 und 19. September 2003 eingebrachten Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2001 machte der Bw. in Zusammenhang mit seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit Reisespesen in Höhe von S 397.787,71 geltend. Von diesen Kosten entfielen auf Reisen nach "M" S 66.782,59, "N" S 67.461,79, "O" S 110.043,68 bzw. zum P S 108.375,19. Die Reise nach M vom 30. Jänner 2000 bis 1. April 2001 wurde mit dem "Besuch Formel I - Fahrer beim Konditionstraining" begründet.

Über Ersuchen des Finanzamts vom 17. November 2003, detaillierte Aufgliederungen für die oben genannten Reisespesen vorzulegen, übermittelte der steuerliche Vertreter dem Finanzamt ein vom Bw. an den steuerlichen Vertreter gefaxtes Schreiben folgenden Inhalts:

" M :

Dort machen die meisten wichtigen Formel-I Leute im Winter Urlaub: Alain Prost, Jacques Laffite, Gerhard Berger, Mansour Ojjeh, Ron Dennis, Schumacher, etc. Da ich jedes Jahr um diese Zeit die sehr aufwendig gestalteten Formel-I-Broschüren und Beilagen für den KSA Verlag in NB bzw. die AZ beginnen muss und alle Infos über die neue Saison benötige, ist M der beste Ort, um diese Leute zu treffen - und außerdem den ganzen Background zu recherchieren, den ich für meine ersten

Arbeiten (ab Anfang S) brauche.

Q:

Jedes Jahr zwischen dem MU-GP und dem KU-GP Aufenthaltsort für die wichtigsten Teams der Formel-I: Williams, BMW, Jaguar usw. daher die Möglichkeit für ausführliche Gespräche mit Frank Williams, Gerhard Berger usw., für die an den Renntagen selbst keine Zeit ist. Dort sammle ich das Insider-Material für meine Jahrbuchserie "XY". ... "

VIP A Club Tickets:

Ich komme mit meinem Formel-I Ausweis zwar jederzeit in die Boxen, habe damit aber leider keinen Zutritt in den VIP Club, in dem sich die Chefs der großen Automobilfirmen und sonst wichtige Leute aufhalten. Nur dort habe ich die Möglichkeit, mit Herren wie Gianni Agnelli, Ferdinand Piech, Prof. Jürgen Hubbert usw. ausführlich zu sprechen - und dorthin kann ich mit einer zweiten gekauften Karte auch meine Dolmetscherin ... für Spanisch und Italienisch mitnehmen. Ich arbeite seit 1WC2 an einem großen Dokumentationsbuch über die Background-Geschichte der großen AMF im Rennsport (erscheint Jänner 3WC2 /April 4WC2). Die großen Chefs von Fiat, Renault, Mercedes, BMW, Honda, Toyota usw. kann man nur im VIP-Club treffen oder höchstens noch bei den großen Automobilsalons in Tokio, Detroit usw. - aber das wäre noch wesentlich aufwendiger, teurer und zeitraubender. Außerdem kann ich im VIP-Club berühmte Sportler aus anderen Sparten (Fußballer, Golfer, Leichtathleten, Boris Becker usw.) treffen, die ich für mein neues Buch "Ä im Sport" sprechen muss.

Die Bücher, an denen ich im genannten Zeitraum gearbeitet habe:

XY (wjJ); Unsere W (erschienen im Mai 3WC2); 'Bummerl" (erschienen im Herbst 3WC2); Das große ? (wjJ); Die Dokumentation Lilalu (erscheint im Jänner 4WC2); Aha, Ö und Ä im Sport (erscheint Frühjahr 4WC2)"

Mit dem Einkommensteuerbescheid 2001 rechnete das Finanzamt dem erklärten Gewinn von S 1.111.253,06 die Betriebsausgabenpositionen "Reisespesen" (S 267.800,05), "Geschenke" (S 1.082,50), "Bankzinsen" (S 109.683,85) sowie die "Differenz Afa" (S 44.125) hinzu und setzte die Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von S 1.533.944 fest.

In Streit steht der abgabenrechtliche Charakter der in Höhe von S 95.565 angefallenen Kosten für VIP-Eintrittskarten.

Das Finanzamt führte als Begründung für die Versagung der Anerkennung der in Rede stehenden Kartenpreise als Betriebsausgaben im Einkommensteuerbescheid 2001 unter Bezugnahme auf die Ausführung des Bw., dass nur dort "die Möglichkeit bestünde, mit den "Chefs der großen Automobilfirmen und anderen wichtigen Leuten" ausführliche Gespräche zu führen, was wiederum im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit an diversen Fachbüchern erforderlich wäre", - nach Darstellung des Aufteilungsverbotes im Sinne des § 20 EStG 1988 - ins Treffen, dass der gegenständliche Sachverhalt unter dem Aspekt eines solchen Verbots zu betrachten sei. Auch wenn das Finanzamt nicht bezweifle, dass der Besuch des VIP-Clubs und die hiermit verbundene Möglichkeit, mit wichtigen Persönlichkeiten der Sportszene sprechen zu können, für die schriftstellerische Tätigkeit eines Sportjournalisten insofern von Nutzen sei, als der Bw. hierdurch in Kenntnis von Informationen gelange, die schriftstellerisch verwertbar seien, und insofern eine betriebliche bzw. berufliche Mitveranlassung gegeben bzw. eine solche glaubhaft gemacht worden sei, sei hierbei jedoch zu bedenken, dass alleine die Tatsache, dass Aufwendungen (auch) im betrieblichen/beruflichen Interesse

gelegen seien, durchaus auch privat gelagerte Interessen berühren könnten. Für das Finanzamt sei genau dieser Fall insofern gegeben, als - in typisierender Betrachtungsweise - der Besuch eines VIP-Clubs anlässlich einer als weltweit populär anerkannten Sportveranstaltung auch durchaus für eine Vielzahl anderer Steuerpflichtiger, selbst wenn ein berufliches Interesse von vornherein nicht gegeben sei, erstrebenswert sein möge. Es sei daher - ebenso wie grundsätzlich in all jenen Fällen, in denen die steuerliche Abzugsfähigkeit von (in diesem Fall verhältnismäßig kostspieligen) Eintrittskarten begehrte werde, eine private Mitveranlassung zu unterstellen. Damit sei jedoch aufgrund des Umstandes, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre nicht durchführbar sei, den gesamten Aufwendungen die steuerliche Abzugsfähigkeit zu versagen. "Würde man diese in Ihrem Fall nämlich zulassen, würde dies bedeuten, dass Sie alleine aufgrund der Tatsache, dass Sie, mehr oder minder zufällig, die Tätigkeit eines Sportjournalisten ausüben, einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber einem Steuerpflichtigen hätten, der zufällig einen anderen Beruf ausübt und dem diese Möglichkeit versagt wäre und somit ein Effekt eintreten würde, der im Sinne der o. a. Ausführungen im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit zu vermeiden ist".

Im Anschluss daran merkte das Finanzamt im Konjunktiv an: Selbst in dem (hier nicht gegebenen Fall), dass eine Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre möglich wäre, müsste man diesfalls davon ausgehen, dass eine allfällige beruflich oder betrieblich veranlasste Komponente eine nicht untergeordnete Repräsentationskomponente enthalten würde, womit auch in diesem Fall die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen zur Gänze zu versagen wäre.

Der Rechtsmeinung des Finanzamts hielt der Bw. in der Berufung gegen den oben genannten Bescheid entgegen, Sportreporter und Sportjournalist zu sein und monatlich einige Bücher zu schreiben; dabei liege der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Motorsports. Die letzten Bücher - "C" (ABC); "B" (DEF) - mit Erscheinungsdatum 3WC2 bzw. 4WC2 hätten eine lange Vorbereitung in Anspruch genommen; es seien viele Gespräche und Interviews mit Sportlern aber auch mit Personen, die dem Sport sehr nahe stünden, erforderlich.

Bei fast allen Grand Prix Rennen sei der VIP Club installiert worden, der vor allem von den Spitzen der Automobilbranche frequentiert werde, was durch den hohen Preis \$ 3.160 für ein Ticket begründet sei. Von dem Standort des VIP Club habe das Renngeschehen in sehr bequemer Atmosphäre beobachtet werden können.

Der steuerlich vertretene Bw. glaube nicht, nachweisen zu müssen (und es sei glaubhaft), dass der Bw. den VIP Club während des Rennens nicht benutzt habe, da er durch seine Sendung für das STV - Fernsehen keine Zeit habe, den Club aufzusuchen. Ein privates Interesse könne daher für diese Zeit nicht unterstellt werden.

Der Bw. habe es aber für seine berufliche Tätigkeit für notwendig empfunden, vor und nach dem Rennen den VIP Club aufzusuchen, um dort die Möglichkeit zu haben, mit den nachgenannten Persönlichkeiten Gespräche zu führen, um Backgroundinformationen für seine Bücher, aber auch für seine aktuellen Berichte (AZ, BZ) zu bekommen. Auch für einen s.e.+b. Sportreporter bzw.

Sportjournalisten sei es nicht einfach, an die High Society der Automobilbranche heranzukommen, wie es zum Beispiel die nachfolgend genannten Personen seien bzw. gewesen seien:

Gianni Agnelli	(Ferrari) Fiat Chef
Luca Montezemolo	(Ferrari) Ferrari Präsident
Mitglieder der Porschefamilie	
Ing. Hans Mezger	technischer Chef von Porsche
Ing. Ralf Hahn	technischer Chef von Porsche
Herr Pischetsrieder	VW-Chef, damals BMW -Chef
Familie Quant	BMW Besitzer
Prof. Jürgen Hubbert	Vorst.Dir. Daimler Chrysler
Herr Jürgen Schrempp	Vorst.Dir. Daimler Chrysler
Die deutschen Mitglieder der Familie Rindt	

Die Informationen, die der Bw. in Gesprächen und Interviews mit diesen Leuten erhalte, seien jener Stoff, den er in seinen Büchern verarbeite.

Die Popularität vom Bw. als Sportreporter und als Sportjournalist sei vor allem durch sein enormes Wissen über alle Einzelheiten rund um den Motorsport begründet. Zu diesem Wissen, das sich der Bw. in vielen Jahren erarbeitet habe, sei aber auch erforderlich, Gespräche mit Personen zu suchen, die zwar einen sehr wesentlichen Einfluss auf den Motorsport hätten, die aber die Öffentlichkeit meiden. Hier sei es dann erforderlich, Wege zu suchen, die den Zugang zu diesem Personenkreis möglich machen. Im gegenständlichen Fall habe es der Bw. als einmalige Chance gesehen, sich durch den Erwerb der Tickets zum VIP Club Zugang zu den höchsten Kreisen in der Automobilbranche zu verschaffen. Da der Presseausweis allein dem Bw. den Zutritt in den VIP Club nicht eröffnet "hätte", stelle der Kauf von VIP Club Tickets für den Bw. sicher keine Ausgabe für die Lebensführung dar.

Die gesamte Zeit inklusive Trainingstage und Formel I Rennen sei eine harte stressreiche Zeit, die sehr professionell ablaufe und in der für den Bw. keine Zeit für private Lebensführung bleibe. Neben den Reportagen und STV-Rs sei es für den Bw. jene Zeit, in der er immer wieder neue Kontakte zu Personen zu knüpfen versuche, die ihm jenes Material liefern, das für seinen Beruf so wichtig sei und das ihm das Schreiben von Büchern ermögliche, die von den motorsportbegeisterten Lesern gerne gekauft würden, weil der Inhalt dieser Bücher eben mehr biete als nur einen Bericht über den Rennverlauf der einzelnen Rennen.

Der VIP Club sei ein abgesonderter Bereich, der es den ausgewählten Besuchern ermögliche, in exklusiver, ruhiger Atmosphäre am Renngeschehen teilzunehmen. Da der Bw. während des Formel I Rennens als STV Moderator tätig sei, weshalb er die Ruhe und die Exklusivität des Clubs sicher nicht genießen könne, könne dem Bw. sicher nicht unterstellt werden, dass er den VIP Club aus privatem Interesse aufsuche. Er zahle den Eintrittspreis dafür nur, damit ihm die Möglichkeit gegeben sei, mit den o. a. Personen nach dem Rennen fachlich zu diskutieren und sie zu interviewen.

Die andere Möglichkeit, die der Bw. habe, diese Personen zu interviewen, sei zu versuchen, einen Termin zu bekommen und in einer gesonderten Anreise sie in Italien, Deutschland, Japan, Amerika, bei den großen Automobilsalons oder wo immer sie bereit zu einem Interview seien, aufzusuchen. Dazu fehle dem Bw. aber die Zeit; die Kosten für Anreise und Aufenthalt würden sicher höher als das Ticket für den VIP Club sein.

Mit der die Berufung abweisenden Berufungsverfahrensentscheidung hielt das Finanzamt dem Bw. - nach Ausführungen zum § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 samt Verweisen auf die Randziffer 4707 der Einkommensteuerrichtlinie 2000 und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, für die die Erkenntnisse vom 21. Oktober 1986; 86/14/0031; 18. März 1992, 91/14/0171, und 28. Februar 1995, 91/14/0231, genannt wurden, - nochmals vor, dass das Aufteilungs- und Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG im konkreten Fall zur Anwendung komme, die Tatsache, dass die Interviewtätigkeit einen wichtigen Aspekt der schriftstellerischen Tätigkeit des Bw. darstelle, nicht bestritten werde und die Teilnahme an einem VIP Club im Rahmen einer großen internationalen Motorsportveranstaltung für andere Steuerpflichtige, die keine berufliche Veranlassung hätten, erstrebenswert seien. Im Rahmen der Berufungsbegründung, "die Interviews wären nur im VIP Club möglich, da sonst eine Anreise zu den großen Automobilsalons nach Japan, Amerika, Deutschland etc. notwendig wäre, was mit höheren Kosten verbunden wäre", werde aber nicht eindeutig dargelegt, warum die Befragung nur im VIP-Club stattfinden habe können und nicht im weiteren Umfeld der Motorsportveranstaltungen. Da weder die ausschließliche berufliche Veranlassung der Teilnahme am VIP-Club, noch die Unmöglichkeit der Durchführung von Interviews während der Veranstaltungen aber außerhalb des Klubs eindeutig nachgewiesen worden seien, hätten die Aufwendungen nicht ergebniswirksam berücksichtigt werden können.

Mit dem Vorlageantrag gemäß § 276 BAO führte der steuerliche Vertreter als Begründung für die ausschließlich betriebliche Veranlassung des Eintritts in den in Rede stehenden Club ins Treffen, dass der VIP Club eine bei allen Formel I Rennen eingerichtete Institution sei. Großsponsoren des jeweiligen örtlichen Formel I Rennens würden ein bis zwei Gratiskarten für den VIP Club bekommen. Der Kauf der Rennautohersteller, deren Werbefirmen und Sponsoren von Clubtickets für ihre wichtigsten Kunden heiße, dass der VIP Club jener Ort sei, wo sich die High Society des Motorsports und der Industrie während des Trainings und des Rennens aufhalte.

Auf die Auflistung der bekanntesten Persönlichkeiten in der Berufung wurde verwiesen.

Mit dem Vorlageantrag führte der steuerliche Vertreter als Erklärung für das private Interesse einer Person, sich im VIP Club aufzuhalten, ins Treffen: "das sehr komfortable Ambiente, das vorzügliche Buffet und vor allem den Platz mit der besten Sicht für das Training und das Rennen zu haben". Dort würden auch die Rennfahrer, soweit es ihre Zeit zulasse, für einen Smalltalk vorbeischauen, um ihren Sponsoren gerecht zu werden. Journalisten sei der Zutritt nur mit dem Presseausweis nicht erlaubt.

Ein privates Interesse zum Besuch des in Rede stehenden Clubs könne dem Bw. auf keinen Fall unterstellt werden.

1. Der Bw. habe in der Zeit des Formel I Trainings und Rennens nicht die Muße, um es sich im Club gemütlich zu machen. Wie aus den TV-Übertragungen der Formel I Rennen "wohl ersichtlich sein müsste", bestehe das Rennwochenende für den Bw. aus Stress und 100 % Arbeit. Neben der Moderation des Rennens und der Trainingstage müssten eine Menge Interviews aufgezeichnet werden, die nach Bedarf für diverse Fernsehsendungen verwendet werden könnten. Außerdem habe er journalistische Kommentare für die AZ zu verfassen.

2. Dem Bw. sei es nicht möglich, weder das Training, noch das Rennen im Club zu genießen. 60% bis 70% der Zeit, die der Club offen sei, könnten nachweislich vom Bw. nicht verwendet werden, da er als STV-Moderator im Einsatz sei.

3. Als mögliche private Veranlassung für den Clubbesuch bleibe somit nur mehr das Buffet. Das heiße, man unterstelle dem Bw., "ein Ticket um \$ 4.000 zu kaufen, um ein Buffet zu genießen!".

4. Der einzige Grund für den Bw. wirklich am Club interessiert zu sein, sei die einzigartige Gelegenheit zu nutzen, Leute zu treffen und mit ihnen Gespräche zu führen und, wenn möglich, zu interviewen, die der Bw. weder in der Boxenstraße treffen werde, noch für ein Fernsehinterview vor die Kamera bekomme.

Bei diesen Gesprächen mit den Bossen der Motorbranche könne der Bw. jene Anekdoten, historische Geschichten und Backgroundgeschichten erfahren, die einen wesentlichen Anteil seiner Bücher wie "B", "C" oder "W" ausmachen würden.

In der über Antrag des steuerlichen Vertreters am 3. November 2005 abgehaltenen Berufungsverhandlung bestätigte der Bw. nach Vortrag des Sachverhaltes durch den Referenten die Richtigkeit des Sachverhaltes und fügte dem Vortrag hinzu, dass die erwähnten Bücher alle geschrieben, erschienen und längst verkauft worden seien. Die Bücher seien wie geplant erschienen und im Handel. Insgesamt sei der Bw. bei +/- 3 Sportbücher, die er geschrieben habe, und habe wesentlich an weiteren ca. 2 Büchern maßgeblich mitgearbeitet.

Nach allgemeinen Ausführungen bezüglich seiner journalistischen Tätigkeit brachte der Bw. in Ergänzung seiner Berufungsbegründung vor, das Renngeschehen während der Rennen und der Qualifings von einer Kabine aus zu kommentieren. Vor und nach den Trainings und Rennen bestehe oft nur im VIP-Bereich die Möglichkeit, mit den Siegern und den Chefs der großen Rennställe zu sprechen, um die wahren Hintergründe zu erfahren.

Nach Verweis des steuerlichen Vertreters auf die schriftlichen Ausführungen gab der Bw. über Frage des Referenten zum Club zu Protokoll: "A ist das Fahrerlager. A Club, der exklusive Treffpunkt der Mächtigen der großen Automobilbranche, ist in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, seit mehr und mehr große Automobilfabriken in den Formel I Sport eingestiegen sind: Fiat mit Ferrari, Mercedes - Renault, Honda, Toyota, BMW und so weiter, demnächst wahrscheinlich VW. Die Chefs dieser großen Konzerne kann man nur unter ihres gleichen treffen, im A Club. Meinen direkten persönlichen Kontakten verdanke ich mein Standing in der Formel I und im Journalismus."

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 20 Abs. 1 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung lautet:

"	Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:	
1.	...	
2.	a)	Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des

		Steuerpflichtigen erfolgen.
	b)	Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen, ...
	c)"

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes enthält diese Bestimmung als wesentliche Aussage ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (vgl. beispielsweise die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 2004, 2000/13/0156, und 27. März 2002, 2002/13/0035).

Aufwendungen für den Eintritt zu einem Club, dessen Besucher ungeachtet der fachspezifischen Ausrichtung auf die Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen - insbesondere auch auf seine Autorentätigkeit - für einen weltoffenen, vielseitig interessierten Teilnehmer auch außerhalb des beruflichen Tätigkeitsfeldes des Steuerpflichtigen nicht jede Anziehungskraft nehmen, sind als Aufwendungen für die Lebensführung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 einem Abzug als Betriebsausgabe nicht zugänglich. Das Erlebniselement von Clubs abseits von Bereichen, die für am Renngeschehen interessierte Zuschauer allgemein zugänglich sind, die unmittelbare Begegnung mit Prominenten wie beispielsweise Boris Becker, Fußballern, Golfern und Leichtathleten, und die Gewinnung von Wissen über den Sportbereich durch die Möglichkeit der Führung von Gesprächen mit Fachexperten in exklusiven Rahmen, stellen Umstände dar, die einen von den Gewohnheiten des Sporteventtourismus abweichend geführten Clubbetrieb durchaus anziehend machen können. Dass der Bw. solche Gespräche geführt hatte, bewies der steuerliche Vertreter mit seiner Begründung zum Vorlageantrag, wo er als einzigen Grund für sein berufliches Interesse am Club "die einzigartige Gelegenheit zu nutzen, Leute zu treffen und mit diesen Gespräche zu führen" ins Treffen geführt hatte.

Mit dem Zusatz (zum letztzitierten Satz), die Leute "wenn möglich, zu interviewen, die er weder in der Boxenstraße treffen wird, noch für ein Fernsehinterview vor die Kamera bekommt" bestätigte der steuerliche Vertreter die Glaubwürdigkeit nicht nur seiner Ausführungen im Vorlageantrag, wo als Motive der Personen für deren Aufenthalt im Club "das komfortable Ambiente, das vorzügliche Buffet, vor allem der Platz mit der besten Sicht für das Training und das Rennen" genannt wurden, sondern auch jener Ausführungen in der Berufung, wo der Club als ein "abgesonderter Bereich, der es den ausgewählten Besuchern ermöglicht, in exklusiver, ruhiger Atmosphäre am Renngeschehen

teilzunehmen", beschrieben wurde. Wurde nach den Angaben des steuerlichen Vertreters der Club, von dem der Zutritt allein mit dem Presseausweis ausgeschlossen war, vor allem von den Spitzen der Automobilbranche frequentiert, so sprach die Höhe des Preises - \$ 3.160 - für das Interesse der Clubbesucher am Fernhalten der breiten Öffentlichkeit inkl. Journalisten von den Clubräumlichkeiten und damit gegen die ausschließlich betriebliche Veranlassung der dem Bw. mit dem Kauf der in Rede stehenden Tickets verbundenen Kosten.

Die aus der Behauptung der ausschließlich betrieblichen Veranlassung der Kosten abzuleitende Intensität gebotener Wissenserlangung steht der Attraktivität des Besuchs des in Rede stehenden Clubs grundsätzlich ebenso wenig wie das für den Bw. zeitlich beschränkte Ausmaß, den Club zu besuchen, entgegen, weil das Clubangebot beispielsweise in der Zeit nach dem Rennen um des Erlebniswertes einer solchen Rennveranstaltung willen von einem am Automobilsport interessierten Personenkreis genauso von Interesse gewesen wäre wie es für den Bw. von Interesse gewesen war. Dass die Teilnahme des Bw. am Clubgeschehen den Bw. in die Lage versetzt hatte, seine Bücher attraktiver und faszinierender zu gestalten, als dies ohne die Teilnahme an solchen, von Gianni Agnelli, Ferdinand Piech, Luca Montezemolo, den Ingenieuren Hans Mezger und Ralf Hahn, dem Vw-Chef Pischetsrieder, Prof. Jürgen Hubbert, Jürgen Schrempp, samt Mitgliedern der Familien Porsche, Quant und Rindt besuchten Clubveranstaltungen der Fall wäre, wurde von der Abgabenbehörde zweite Instanz nicht in Zweifel gezogen, obwohl der Bw. seinem steuerlichen Vertreter mit dem der Vorhaltsbeantwortung beigelegten Fax vom 19. Dezember 2003 mitgeteilt hatte: *"In M machen die meisten wichtigen Formel I-Leute im Winter Urlaub: Alain Prost, Jacques Laffite, Gerhard Berger, Mansour Ojjeh, Ron Dennis, Schumacher etc. Da ich jedes Jahr um diese Zeit die sehr aufwendig gestalteten Formel I Broschüren und Beilagen für den KSA -Verlag in NB bzw. die AZ beginnen muss und alle Infos über die neue Saison benötige, ist M der beste Ort, um diese Leute zu treffen - und außerdem den ganzen Background zu recherchieren, den ich für meine ersten Arbeiten (ab Anfang S) brauche. Jedes Jahr zwischen dem MU -GP und dem KU -GP (ist Q) Aufenthaltsort für die wichtigsten Teams der Formel I: Williams, BMW, Jaguar usw., daher die Möglichkeit für ausführliche Gespräche mit Frank Williams, Gerhard Berger usw., für die an den Renntagen selbst keine Zeit ist. Dort sammle ich das Insider Material für meine Jahrbuchserie "XY " ."*

Da der Bw. außerhalb der Zeit seiner Sportberichterstattung die Ruhe und die Exklusivität des Clubs, die Anwesenheit der Mitglieder zur Führung von Gesprächen, das komfortable Ambiente und das vorzügliche Buffet nutzen konnte, war die Annahme, dass die Kosten ausschließlich in Zusammenhang mit Werken gestanden wären, die für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit welchem Bildungsgrad auch immer bestimmt waren, zu verneinen.

Für die vom Bw. angestrebte Anerkennung der mit dem Clubbesuch verbundenen Ausgaben als abgabenrechtlich relevante Kostenpositionen war aus den Vorbringen des Bw. und dessen steuerlichen Vertreter im Zuge der Berufungsverhandlung ebenso wie aus den Begründungen des steuerlichen Vertreters zur Berufung und zum Vorlageantrag nichts zu gewinnen, weil Aufwendungen für die Lebensführung nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 auch dann nicht abgezogen werden dürfen, wenn

sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Die grundsätzliche Zuordnung der Aufwendungen für die Clubbesuche zum Bereich der Lebensführung durch die Abgabenbehörde erste Instanz aber war angesichts des unbestreitbaren außerordentlichen Erlebniswertes von den in Rede stehenden Sportveranstaltungen nicht als rechtswidrig zu erkennen. Die durchaus glaubwürdige Erklärung des steuerlichen Vertreters in der Berufung "*Ich glaube nicht nachweisen zu müssen und dass es glaubhaft ist, dass der Bw. den Club während des Rennens nicht benutzt hat.*" ändert nichts an der Tatsache, dass bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden ist, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. Als Ergebnis dieser gebotenen typisierenden Betrachtungsweise kam der UFS zu dem Schluss, dass die Anschaffung der in Rede stehenden VIP-Karte von allgemeinem Interesse war, wenn der steuerliche Vertreter bereits in der Berufung ins Treffen führt, dass "*ein VIP-Mitglied \$ 3.160 für ein Ticket bezahlt, um in einem abgesonderten Bereich, der es den ausgewählten Besuchern ermöglicht, in exklusiver, ruhiger Atmosphäre am Renngeschehen teilzunehmen*" und dem Bw. "*alleine der Presseausweis nicht den Zutritt in den Club erlaubt hätte*". Können die Preise für den Bw. und dessen Dolmetscherin auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen, so hatten die an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gebundenen Abgabenbehörden erste und zweite Instanz die Pflicht, bei der abgabenrechtlichen Prüfung der in Rede stehenden Ausgaben, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung des Bw. fallen könnten, in analoger Anwendung der bereits in der Begründung zum Einkommensteuerbescheid des Finanzamts beispielsweise angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1986, 86/14/0031, 18. März 1992, 91/14/0171, und 28. Februar 1995, 91/14/0231, einen strengen Maßstab anzulegen und eine genaue Unterscheidung vorzunehmen.

Da die bezahlten Preise für die in Rede stehenden Karten als nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung gemäß § 20 EStG 1988 zu werten waren, war die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 gemäß § 289 Abs. 1 BAO als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 8. November 2005